

Satzung

zur Nutzung der Leichenhallen in Pribbenow, Klockow und Basepohl

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.1996)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 2. 1994 (GVOBl M-V S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 1. 2. 1996 folgende Satzung erlassen :

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Leichenhallen in Pribbenow, Klockow und Basepohl sind Eigentum der Reuterstadt Stavenhagen. Sie dienen zur Aufbewahrung und zur feierlichen Beisetzung aller verstorbenen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Reuterstadt Stavenhagen und in den Ortsteilen hatten.
Die Benutzung für ortsfremde Verstorbene bedarf einer besonderen Erlaubnis.
- (2) Die Nutzung der Leichenhallen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Der Ort, Tag und Stunde der Beisetzung ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festzulegen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen bleibt die Feierhalle für Bestattungsfeiern geschlossen.
- (3) Eine Aufbewahrung von Verstorbenen in der Leichenkammer kann an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

§ 3 Nutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme Verstorbener bis zu ihrer Bestattung.
- (2) Die Überführung der Leiche zur Leichenhalle ist durch die Angehörigen des Verstorbenen zu veranlassen.
- (3) Die Verstorbenen dürfen nur in vorschriftsmäßig angefertigten Särgen in die Leichenhallen überführt werden. Die Säрге müssen so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
Die Maße der Säрге müssen so beschaffen sein, daß die Einsenkung der Säрге in die Gräber ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Friedhofsöffnungszeiten sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.

- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (6) Für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Reuterstadt Stavenhagen nicht.
- (7) Die Feierhalle und die Leichenkammern stehen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung jedem zugelassenen Bestattungsunternehmen zu. Dem Bestatter werden die Schlüssel übergeben. Er übernimmt jegliche Haftung.
- (8) Den Bestattungsunternehmen ist es freigestellt, ihre eigene Dekoration neben der in der Leichenhalle befindlichen Grundausrüstung zu verwenden. Nach Beendigung der Trauerfeier ist diese wieder zu beräumen.
- (9) Der Bestatter hat die Leichenhalle und Ausstattung in einem sauberen und ordentlichen Zustand der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Leichenkammer, Feierhalle und Flur sind durch Feuchtreinigung mit Desinfektionsmitteln zu reinigen.
- (10) Bei einer nichtordnungsgemäßen Reinigung ist ein Reinigungs- & entgelt gemäß § 3 der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 4

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Leichenhallen sind Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Nutzung der Leichenhalle in der Reuterstadt Stavenhagen und den Ortsteilen vom 25. 11. 1993 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 2.2.1996

Der Bürgermeister